

**betr.: Neue Prüfungsordnungen ab dem
1. Oktober 2013
für alle Studierenden in den
grundständigen
B.A.- und M.A.-Studiengängen**

Lutz Peters
Referent für das Prüfungswesen
Von-Melle Park 8
20146 Hamburg
040 / 42838-6769
Lutz.Peters@uni-hamburg.de

Hamburg, im September 2013

Sehr geehrte Studierende,

im vergangenen Jahr sind neue Rahmenprüfungsordnungen für **ALLE grundständigen B.A.- und M.A.-Studiengänge** der Fakultät EPB erstellt und nunmehr vom Präsidium der Universität Hamburg genehmigt und veröffentlicht worden.

Sie gelten **ab dem 1. Oktober 2013** grundsätzlich für **alle Studierenden** in den folgend genannten Studiengängen, also sowohl für bereits immatrikulierte Studierende als auch für jene, die ihr Studium gerade erst beginnen:

- Erziehungs- und Bildungswissenschaft B.A./M.A.
- Bewegungswissenschaft (B.A.) mit dem Schwerpunkt "Gesundheitsforschung" M.A.
- Mehrsprachigkeit und Bildung M.A.
- Performance Studies M.A.
- Religion, Dialog und Bildung M.A.

Sie gelten **nicht für Lehramt-Studiengänge** und **nicht für B.Sc.-/M.Sc.-Studiengänge!**

Für Ihr Nebenfach und den Wahlbereich gelten die Ordnungen der jeweiligen Fächer!

Ergänzend zu den neuen Prüfungsordnungen bleiben die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB¹) in den bisherigen Formen bestehen, soweit sie nicht durch die neuen Prüfungsordnungen außer Kraft gesetzt werden!

Wir möchten hier versuchen, Ihnen zusammenfassend die wesentlichen und teils neuen Regelungen für Ihre Studien- und Prüfungsgestaltung darzustellen. Für detailliertere Informationen können Sie die neuen Prüfungsordnungen online finden (<http://www.epb.uni-hamburg.de/de/studium/pruefungen>) und sich auch an die Teams der StuPs wenden.

In der Hoffnung auf einen einigermaßen irritationsfreien Übergang sowie mit den besten Grüßen



¹ Die Fachspezifischen Bestimmungen der Fakultät für Ihren speziellen Studiengang finden Sie auch im Internet: <http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/erziehungswissenschaft-psychologie-und-bewegungswissenschaft.html>
Darin sind die speziellen Regelungen für Ihr Studienfach aufgeführt, die die Prüfungsordnung ergänzen. Zudem enthalten sie die Beschreibungen aller einzelnen Module und der für ihren jeweiligen Abschluss vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen.

DAS SOLLTEN SIE (MINDESTENS) ÜBER MODULE, LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN WISSEN

Alle nachfolgend dargestellten Regelungen gelten in den B.A.- und M.A.-Studiengängen gleichermaßen.

1. Es gibt **keine Modulfristen**, innerhalb derer alle Veranstaltungen eines Moduls erfolgreich absolviert und alle Prüfungen abgelegt sein müssen. Das Lehr- und Prüfungsangebot für Module orientiert sich jedoch (weiterhin) an deren Neubeginn für jeden Zulassungsjahrgang und der Laufzeit des Moduls (i.d.R. ein oder zwei Semester), wie es auf dem Studienplan in den FSB ausgewiesen wird.
2. Zum erfolgreichen **Abschluss eines Moduls** ist es erforderlich, alle in den FSB für das Modul genannten Studien- und Prüfungsleistungen (s.u.) erfolgreich absolviert zu haben.
3. Eine **Anwesenheitspflicht** für Veranstaltungen besteht nur dort, wo die FSB dies vorsehen.
4. Die in den FSB genannten **Referenzsemester** für Module und die Studienplan-Übersichten sind für Sie **nicht verpflichtend**. Sie weisen hingegen aus, in welchem Studiensemester Sie die Module/Veranstaltungen belegen sollten und einen Anspruch auf das entsprechende Lehrangebot haben, um innerhalb von sechs Semestern das Studium beenden zu *können*.
5. **Studienleistungen** sind in Leistungspunkten (LP) ausgedrückte Beiträge der Studierenden zu Veranstaltungen (1 LP entspricht durchschnittlich erforderlichen 30 Arbeitsstunden). Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können – nach Maßgabe der Lehrenden – wiederholt oder auch überarbeitet werden. Sofern sie (als Rückmeldung über ihre Qualität) benotet werden, gehen diese Noten nicht in das Zeugnis ein.
6. Studienbegleitende **Prüfungen** (Modulprüfungen) fließen, sofern sie benotet sind, in die Zeugnisnote ein. Nicht erfolgreich absolvierte Prüfungen können **bis zu zwei Mal wiederholt**, aber nicht überarbeitet werden (insgesamt gibt es also maximal drei Prüfungsversuche). Eine Wiederholungsprüfung erfordert immer die Ausgabe eines neuen Themas.
7. **Zu Modulprüfungen müssen Sie sich ab dem WiSe 2013/14 selbst über STiNE anmelden**. Dies ist in einer Anmeldefrist möglich, die bei Klausuren 14 Tage vor dem Prüfungstermin endet und bei Hausarbeiten und mündlichen Prüfung 14 Tage vor dem Ende der Vorlesungszeit. In der Anmeldefrist können sie eine bereits erfolgte Anmeldung auch wieder **rückgängig machen**. Mit Ablauf der Anmeldefrist ist eine Prüfungsanmeldung verbindlich.
8. **Zu einer Modulprüfung werden Sie verbindlich zugelassen**, wenn Sie sich fristgemäß angemeldet haben, immatrikuliert sind und die in den FSB als Voraussetzung definierten Veranstaltungen besucht sowie die Studienleistungen dort erfolgreich absolviert haben.
9. Modulprüfungen, zu denen Sie verbindlich zugelassen worden sind, zählen als **Prüfungsversuch**, auch wenn Sie zu der Prüfung selbstverschuldet dann doch nicht antreten.
10. Modulprüfungen werden überwiegend im auch thematisch engen **Zusammenhang mit einer Veranstaltung** des Moduls und von dessen Lehrender/Lehrendem durchgeführt. Im Semester dieser Veranstaltung wird Ihnen von der/dem jeweiligen Lehrenden mindestens eine **Prüfungsmöglichkeit** angeboten, im darauffolgenden Semester mindestens eine zweite. Die Lehrenden können, müssen aber nicht mehr als diese zwei Prüfungsversuche für ihre jeweiligen Veranstaltungen anbieten.
11. Wollen Sie Ihre **Modulprüfung später ablegen oder wiederholen**, müssen Sie sich dazu in der jeweiligen Anmeldefrist wieder selbst anmelden. Bis zu drei Mal haben Sie, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, einen **Anspruch**, an den jeweils angebotenen Modulprüfungen teilzunehmen. Ob Sie die ggf. mit der späteren Prüfung unmittelbar verbundenen Lehrveranstaltungen (ebenfalls) belegen können, hängt von der verfügbaren Lehrkapazität des Faches ab.

DAS SOLLTEN SIE (MINDESTENS) GANZ ALLGEMEIN ÜBER REGELUNGEN IN DER PRÜFUNGSORDNUNG WISSEN

1. Die jeweilige **Regelstudienzeit** (B.A.: 6 Semester; M.A.: 4 Semester) bezeichnet lediglich den Zeitraum, innerhalb dessen Ihnen alle Veranstaltungs- und Prüfungsangebote gemacht werden müssen, die zum Erreichen des Abschlusses erforderlich sind. Nach Überschreitung dieses Zeitraumes um zwei Semester, droht Ihnen immer noch **keine Zwangsexmatrikulation, sofern Sie entweder zu allen noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sind oder stattdessen an einer Studienfachberatung teilnehmen**. Nur wenn beides nicht vorliegt, werden Sie exmatrikuliert.
2. **Zu Prüfungen oder Modulen**, für die in den FSB Voraussetzungen definiert sind, können Sie **unter Vorbehalt zugelassen** werden, wenn die Voraussetzungen (i.d.R. fehlende Studien- bzw. Prüfungsleistungen) von Ihnen erbracht und nur von Lehrenden noch nicht bewertet worden sind. Erweisen sich die Voraussetzungen dann als **nicht erfolgreich erbracht**, können sie nach den üblichen Regelungen wiederholt werden, ohne dass die vorbehaltliche Zulassung zurückgenommen wird. Erst endgültig nicht erbrachte Voraussetzungen machen diese Zulassung dann nichtig.

DAS SOLLTEN STUDIERENDE (MINDESTENS) WISSEN, DIE IM ZWEITEN ODER HÖHEREN SEMESTER SIND

1. Wer vor dem WiSe 2013/14 sein Studium aufgenommen hat, wird zum 1.10.2013 **automatisch** von der „alten“ **auf die neue Prüfungsordnung umgemeldet**. Diese gilt dann für das weitere Studium.
2. Da niemandem daraus ein Nachteil entstehen soll, gibt es **Übergangsregelungen** für die von diesem Wechsel betroffenen Studierenden:
 - a. Wer in einem noch nicht abgeschlossenen Modul, dessen Laufzeit am 1.10.2013 noch (nach der alten Prüfungsordnung) bestehen würde, **bereits einen oder mehrere Prüfungsversuche ohne Erfolg** absolviert hat, erhält so viele zusätzliche Prüfungsversuche, bis insgesamt maximal vier Versuche möglich waren. Eine noch laufende Modulfrist besteht dafür nach dem 1.10.2013 dann nicht weiter.
 - b. Der Wegfall der Modulfrist gilt auch für den Fall, dass zur Beendigung eines noch nicht abgeschlossenen Moduls, dessen Laufzeit am 1.10.2013 nicht beendet gewesen wäre, lediglich **Studienleistungen fehlen**.
 - c. Grundsätzlich besteht auch die **Möglichkeit, weiterhin im Rahmen der bisherigen Prüfungsordnung zu studieren**. Dazu bedarf es einer individuellen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt. Für diese einmal mögliche Erklärung gibt es keine Frist – Sie können entsprechend auch abwarten, ob sich die „alte“ Prüfungsordnung für Sie doch als insgesamt günstiger erweist.
3. Die unter 2.c genannte Option wird nach bisheriger Voraussicht nur in wenigen Einzelfällen von Vorteil für Sie sein. Es wäre etwa eine Konstellation erforderlich, in der ein/e Studierende(r) bei über den 1.10.2013 hinaus laufender Modulfrist in diesem Modul bereits vier oder mehr erfolglose Prüfungsversuche absolviert hat.

DAS SOLLTEN SIE AUCH WISSEN

Gehen Sie man davon aus, dass die Lehrenden sowie die Prüfungsausschüsse und die Studien- und Prüfungsverwaltung auf Ihrer, der Seite der Studierenden stehen und dafür arbeiten, dass Sie erfolgreich durch Ihr Studium kommen. Dies findet seine Grenze nur in der Aufgabe, niemanden zu benachteiligen und niemanden zu bevorzugen.